

MARKTREGLEMENT
(vom 2. Dezember 1996)

Der Gemeinderat Altdorf,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 23. November 1995 und Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe vom 6. Dezember 1987 (LMG)¹⁾,
beschliesst:

Artikel 1 Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Marktwesen der Ressortleitung Marktwesen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Marktreglement gilt für alle von der Gemeinde veranstalteten Märkte.

Artikel 3 Art und Anzahl der Märkte

Es werden in Altdorf pro Jahr 8 Warenmärkte, jeweils am Donnerstag, abgehalten. Es sind dies:

- | | |
|----------------------|------------------|
| 1. Lichtmess-Markt | Januar / Februar |
| 2. Mittefasten-Markt | März |
| 3. April-Markt | April |
| 4. Mai-Markt | Mai |
| 5. Grunder-Markt | September |
| 6. Gallus-Markt | Oktober |
| 7. Nikolaus-Markt | November |
| 8. Weihnachts-Markt | Dezember |

¹⁾ RB 70.1421

70.31

(Okt. 2002)

Artikel 4 Marktrayon

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Ressortleitung Marktwesen die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

Artikel 5 Aufgaben und Kompetenzen der Marktleitung

Die Marktleitung obliegt dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindevorständin. Die Marktleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) sie steht der Ressortleitung Marktwesen für ihre administrativen Belange zur Verfügung;
- b) sie ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig;
- c) sie erteilt die Bewilligung zur Marktteilnahme;
- d) sie weist den Marktfahrenden Ort und Raum zum Verkauf ihrer Waren zu;
- e) sie sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Platz, besorgt den Einzug der Stand- und Platzgebühren und überprüft die Arbeitsbewilligungen.

Artikel 6 Aufstellen der Stände

¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat nach den Weisungen der Marktleitung zu erfolgen.

² Über das Aufstellen von Verkaufswagen oder ähnlicher Einrichtungen anstelle von Marktständen entscheidet die Marktleitung.

³ Die Bauabteilung stellt für das Aufstellen und Abräumen der Marktstände Personal zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden der Marktrechnung belastet.

Artikel 7 Verkaufsberechtigung / Grundsatz

Der Markt steht im Rahmen dieses Reglementes und den Bestimmungen des Gesetzes über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe (LMG) vom 6. Dezember 1987¹⁾ grundsätzlich allen offen.

Artikel 8 Einschränkungen

¹ Die Platzzahl ist beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien und Prioritäten, wobei auf ein ausgewogenes Warensortiment zu achten ist:

1. Marktfahrende (mit oder ohne Verbandszugehörigkeit)
2. Soziale Institutionen / Einheimisches Gewerbe
3. Einheimische Vereine

¹⁾ RB 70.1421

² Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der Kant. Fremdenpolizei vorlegen können, bzw. eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

³ Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuteilung von Ständen und Plätzen kann die Marktleitung eine Person des Schweiz. Marktverbandes in beratendem Sinn beiziehen.

Artikel 9 Platzbenützung

Das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktleitung in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

Artikel 10 Marktdauer

Der Warenmarkt dauert von 07.00–18.00 Uhr. Es dürfen keine Autos oder Wagen vor 17.00 Uhr zwecks Abräumen auf den Platz gefahren werden.

Artikel 11 Ordnung nach Marktschluss

Nach Marktschluss haben die Marktfahrenden ihre Stände und Plätze zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Es darf nichts lose liegen gelassen werden. Bei der Marktleitung können Gebührensäcke für die Entsorgung gekauft werden.

Artikel 12 Reservierungsgesuche / Bewilligung

¹ Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen, mit Rückporto oder frankierter Rückantwortkarte versehen, spätestens 20 Tage (Poststempel) vor dem Markt der Marktleitung eingereicht werden.

Adresse: Gemeindeverwaltung Altdorf
Marktleitung
6460 Altdorf

² Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standes oder Platzes an Marktfahrende, die ohne schriftliche Bewilligung der Marktleitung den Markt besuchen. Anspruch auf einen Stand oder Platz haben nur solche Personen, die eine schriftliche, auf sie persönlich lautende Bewilligung der Marktleitung vorweisen können.

Artikel 13 Abmeldung

Die Abmeldungen müssen bis spätestens 3 Tage vor dem Markt der Marktleitung vorliegen. Bei späterer Abmeldung oder zugesicherten und nicht belegten Plätzen oder Ständen werden die ordentlichen Gebühren in Rechnung gestellt.

70.31

(Okt. 2002)

Artikel 14 Standbeschriftung

Jeder Stand muss den genauen Namen und Wohnort der Marktfahrerin bzw. des Marktfahrers an sichtbarer Stelle tragen.

Artikel 15 Zugewiesene Stände und Plätze

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktleitung weder abgetauscht noch abgetreten werden.

Artikel 16 Änderung der Einteilung

Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

Artikel 17 Nicht belegte Plätze

Bis 08.30 Uhr nicht belegte Plätze oder Stände werden von der Marktleitung für den betreffenden Markt anderweitig vergeben.

Artikel 18 Behandlung der Stände

Es ist untersagt, an den gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen besteht Schadenersatzpflicht. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

Artikel 19 Stand- und Platzgebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Stand- und Platzgebühren fest (Anhang).

² Die Stand- und Platzgebühren gelten pro Markttag und sind am Markttag zu bezahlen. Sie werden von der Marktleitung einkassiert.

³ Der Gemeinderat kann für seine Aufwendungen (Reklamen) eine zusätzliche Gebühr erheben.

Artikel 20 Ruhe und Ordnung

Überlautes Ausrufen und Abspielen von Musik, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucherinnen- und besucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf durch die Marktfahrenden sind untersagt.

Artikel 21 Anlocken von Käuferinnen und Käufern

Ausserhalb des Marktareals ist das Anlocken von Käuferinnen und Käufern verboten.

Artikel 22 Warenangebot

Die Mieterinnen und Mieter von Ständen und Plätzen sind verpflichtet, nur die angemeldeten und bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Artikel 23 Zum Verkauf verbotene Artikel

Der Verkauf von Schiesspulver, Explosivstoffen, Kochsalz, Arzneimitteln, Gifstoffen, geistigen Getränken, unsittlichen Büchern, Bildern, Videokassetten und dergleichen ist verboten.

Artikel 24 Masse und Gewichte

¹ Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

² Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.

³ Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren.

Artikel 25 Verkauf von Lebensmitteln in Ständen
und Marktwirtschaftsbetrieben

Lebensmittel sind gemäss Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV)¹⁾ und gemäss Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)²⁾ anzubieten.

Artikel 26 Haftung

Die Marktfahrenden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.

Artikel 27 Fehlbares Verhalten der Marktfahrenden

Fehlbare Marktfahrende, die sich den Anordnungen der Marktbehörde und den Bestimmungen dieses Reglementes widersetzen, werden verwarnt und nötigenfalls vom Markt weggewiesen. In schweren Fällen kann einer fehlbaren Person durch den Gemeinderat der Verkauf auf den Märkten auf eine bestimmte Zeitdauer untersagt oder sie gänzlich gesperrt werden.

¹⁾ SR 817.02

²⁾ SR 942.211

70.31

(Okt. 2002)

Artikel 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Marktreglement in Widerspruch stehen, werden mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.

Artikel 29 Inkrafttreten

Das Marktreglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft¹⁾.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Hansjörg Felber, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindeschreiber

¹⁾ Revidiert mit Beschluss des Gemeinderats vom 17. Dezember 2001, revidierte Fassung genehmigt am 14. Januar 2002 und rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002

ANHANG
zum Marktreglement
(vom 2. Dezember 1996)

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Marktreglementes vom 2. Dezember 1996 legt der Gemeinderat die Stand- und Platzgebühren wie folgt fest:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Gebühren für die Stände bzw. Fahrzeuge der Markthändler werden per Laufmeter erhoben.

² Einheimische und auswärtige Markthändler bezahlen die gleichen Gebühren.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Marktteilnahmen mit ausschliesslich sozialem, gemeinnützigem oder wohlütigem Hintergrund teilweise oder vollständig erlassen.

Artikel 2 Ansatz

Platzgebühr per Laufmeter und Markt: Fr.
5.–

Artikel 3 Standgebühren, Gemeindestand¹⁾

Inklusive Aufstellen, Abräumen, Werbekosten und Unterhalt
pro Stand und Markt: Fr. 35.–
Für eine Überdachung des Standes wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 10.–
erhoben.

Artikel 4 Jahresgebühr

Wer anlässlich des ersten Marktes (Lichtmessmarkt) die Gebühren für alle acht zur Zeit jährlich stattfindenden Märkte entrichtet, hat nur die für sieben Märkte anfallenden Gebühren zu bezahlen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Dezember 2005